

§ 17 Sportprüfung

(1) In der Sportprüfung ist nachzuweisen, dass die für den Polizeivollzugsdienst notwendigen körperlichen Grundvoraussetzungen vorliegen.

(2) ¹Die Sportprüfung besteht aus vier Einzelübungen sowie der Schwimmtauglichkeitsübung. ²In den Einzelübungen werden die motorischen Grundeigenschaften Ausdauerleistungsfähigkeit, Kraft, Schnelligkeit, Koordination und Beweglichkeit geprüft. ³Das Nähere regelt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit Zustimmung des Staatsministeriums durch Richtlinien.

(3) ¹Die Einzelübungen werden mit ganzen Noten bewertet. ²Die Note der Sportprüfung wird dadurch gebildet, dass die Summe der Einzelnoten durch vier geteilt wird. ³Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.